

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen, insbesondere zum Winterdienst:

Welche Winterdienstpflichten haben die Grundstückseigentümer auf den öffentlichen Straßen?

Auf den Gehwegen im Stadtgebiet ist der Winterdienst Aufgabe der Eigentümer solcher Grundstücke, die an den öffentlichen Gehweg grenzen. Vom Grundstückseigentümer muss jeder an das Grundstück angrenzende Gehweg für Fußgänger geräumt und gestreut werden. Dazu zählen auch Garten- oder Garagengrundstücke.

Grundsätzlich gilt: Bitte immer zuerst Schnee und Eis mechanisch räumen und erst danach streuen. Es soll in einer Breite von 1,50 m geräumt und gestreut werden, damit auch Personen mit einem Kinderwagen oder Rollstuhl sicher aneinander vorbei kommen. Bei Straßen ohne Bürgersteig gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

An Straßenkreuzungen müssen die Gehwegflächen so von Schnee freigehalten und gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Querungsbereichen gewährleistet ist. Soweit mit der Satzung in Anliegerstraßen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Anlieger übertragen ist (Reinigungsklasse C), sind gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen zu bestreuen. In Anliegerstraßen ohne Winterdienst der Stadt und ohne baulich gesonderten Gehweg ist jeweils ein 1,50 m breiter Streifen entlang am Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Wann und wie oft geräumt oder gestreut werden muss, hängt von der Wetterlage ab. Die Satzung legt Folgendes fest: „In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.“

Welches Streumittel ist zu verwenden?

Zum Streuen sind vorwiegend abstumpfende Mittel wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Verschiedene Hersteller bieten geeignete Streumittel abgepackt im Einzelhandel an. Mit Rücksicht auf Tiere und Pflanzen soll das Streuen von Salz auf Gehwegen auf ein Mindestmaß reduziert bleiben.

Nach der Straßenreinigungssatzung ist nur in folgenden Ausnahmen der Einsatz von Salz auf Gehwegen erlaubt:

- Bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen wie Eisregen oder Blitzeis;
- an Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen sowie starken Gefälle bzw. Steigungstrecken.

Wohin mit dem Schnee?

Der zusammengeschobene Schnee ist so am Gehwegrand oder notfalls am Fahrbahnrand zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind dabei von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee vom Grundstück darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Zum Schutz der im Winter besonders gefährdeten Pflanzen darf salzhaltiger Schnee nicht auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert werden.

Darf der Bürger zum Reinigen und Schneefegen auf die Fahrbahn geschickt werden?

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit zwei Urteilen vom 15.10.2014 entschieden, dass die Gemeinden die Straßenanlieger durch Satzung zu Fahrbahnreinigung und Winterdienst verpflichten können. Damit wurden die erstinstanzlichen Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam abgeändert.

Die Übertragung von Reinigungspflichten kann insoweit erfolgen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Sie kann also nur für Straßen von untergeordneter Bedeutung (Anliegerstraßen, Tempo-30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche) erfolgen. Persönliche Gründe – wie Alter, Krankheit, Berufstätigkeit, Ortsabwesenheit oder Armut - führen zu keiner Unzumutbarkeit. Die Anlieger können die Reinigung selbst in verkehrsarme Zeiten legen oder auch durch beauftragte Unternehmen ausführen lassen.

Auch der Winterdienst auf Fahrbahnen darf - soweit er zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist – auf die Anlieger übertragen werden.

Bei Fragen oder Hinweisen zum Thema Straßenreinigung und Winterdienst können Sie sich gern an die Stadtverwaltung unter der Tel.-Nr. 32 26 16 /18 wenden.